

Der Staatsgerichtshof erörtert in allen drei Leitentscheidungen zudem das Problem des sachlichen Schutzbereiches des anzuerkennenden ungeschriebenen Grundrechts und dessen Abgrenzung gegenüber der bestehenden (geschriebenen) Verfassungsbestimmung. Dieses Problem gehört richtigerweise zum Themenbereich der allgemeinen Grundrechtsdogmatik (Grundrechtskonkurrenzen) und lässt sich nicht auf ungeschriebene Grundrechte begrenzen.<sup>134</sup>

## VI. WEITERE UNGESCHRIEBENE GRUNDRECHTE

Die Kriterien, die der Staatsgerichtshof bei der Anerkennung ungeschriebener Grundrechte prüft, werden im Folgenden auf bestehende Verfassungskonkretisierungen angewendet. Es werden Grundrechtspositionen in den Blick genommen, denen der Staatsgerichtshof in nächster Zukunft den Status eines ungeschriebenen Grundrechts zuerkennen könnte.

### 1. Verbot der formellen Rechtsverweigerung; Verbot des überspitzten Formalismus; Verbot der Rechtsverzögerung;

#### a) Verbot der formellen Rechtsverweigerung

Eine *formelle Rechtsverweigerung* liegt vor, «wenn ein zuständiges Gericht bzw. Verwaltungsbehörde es unterlässt, ein Urteil oder eine Verfügung zu erlassen.»<sup>135</sup> Ebenso begeht eine Behörde eine formelle Rechtsverweigerung, wenn sie nicht im rechtlich vorgeschriebenen Umfang tätig wird.<sup>136</sup>

---

134 Vgl. dazu ausführlich S. 379 ff.

135 StGH 2005/2, Urteil vom 27. September 2005, S. 19, noch n. p. Zum Verbot der formellen Rechtsverweigerung siehe ausführlich S. 212 f.

136 Vgl. VBI 1996/74, Entscheidung vom 10. Januar 1997, LES 1998, S. 91 (93). Siehe aus neuerer Zeit auch etwa: StGH 2003/51, Urteil vom 17. November 2003, S. 19, noch n. p.; StGH 2004/13, Urteil vom 30. November 2004, S. 17, noch n. p. Zum Verbot